

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2023/2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2023/2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2023/2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Weigerung, einen gebärfähigen männlichen Transsexuellen als »Vater« des von ihm geborenen Kindes einzutragen

O. H. und G. H. gg Deutschland, Urteil vom 4.4.2023, Kammer IV, 53568/18 und 54741/18

### Sachverhalt

Die 1982 bzw 2013 geborenen Bf (Erst- und ZweitBf) der Bsw 53568/18 leben in Berlin. Der ErstBf brachte eine weitere Beschwerde (54741/18) im Namen seines Sohnes, des ZweitBf, ein.

Der ErstBf wurde als Frau geboren und erhielt die weiblichen Vornamen B. D. Er fühlte sich jedoch immer mehr dem männlichen Geschlecht zugehörig, sodass er sich als Erwachsener einer Geschlechtsumwandlung unterzog. Seine weibliche Fortpflanzungsfähigkeit behielt er jedoch. Mit Beschlüssen des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg aus 2010 und 2011 wurden ihm männliche Vornamen (O. G.) zugeordnet und festgestellt, dass er nunmehr dem männlichen Geschlecht angehöre.

In der Folge stellte der ErstBf seine Hormonbehandlung ein und wurde wieder gebärfähig. Am 28.3.2013 gebar er ein Kind männlichen Geschlechts, den ZweitBf. Laut seinen Angaben sei dieser mithilfe einer Samenspende zur Welt gekommen. Mit dem Samenspender habe er vereinbart, dass dieser nicht die (rechtliche) Vaterschaft für das Kind beanspruchen werde.

Zwei Tage später beantragte der ErstBf beim zuständigen Standesamt, ihn als Vater seines Sohnes

einzutragen. Da beim Standesamt Zweifel aufkamen, ob der ErstBf nun als Vater oder als Mutter in das Geburtenregister einzutragen sei, legte es die Sache dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg zur Entscheidung vor. Letzteres wies das Standesamt mit Beschluss vom 13.12.2013 an, den ErstBf als Mutter in das Geburtenregister mit seinen vor der Geschlechtsänderung geführten weiblichen Vornamen B. D. einzutragen. Die dagegen gerichteten Beschwerden an das Kammergericht Berlin blieben erfolglos. Die Bf wandten sich daraufhin an den BGH.

Mit Beschluss vom 6.9.2017, XII ZB 660/14, bestätigte dieser den Beschluss des Kammergerichts. § 1591 BGB zufolge sei Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren habe. Möge der ErstBf das fragliche Kind auch geboren haben, so sei er bei dessen Geburt nichtsdestotrotz keine »Frau« im Rechtssinne mehr gewesen. § 11 Satz 1 TSG<sup>1</sup> sehe vor, dass die Entscheidung, dass ein Transsexueller als dem anderen Geschlecht zugehörig

<sup>1</sup> Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10.9.1980, dt BGBl I S 1654.

anzusehen sei, das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Kindern unberührt lasse. Diese Bestimmung erfasse auch Sachverhalte, in denen das leibliche Kind eines Transsexuellen – wie hier – zeitlich erst nach der gerichtlichen Entscheidung über die Änderung der elterlichen Geschlechtszugehörigkeit geboren wurde. Wie das BVerfG<sup>2</sup> bereits ausgesprochen habe, sei es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dass Kinder ihren biologischen Eltern rechtlich so zugeordnet werden, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt werde. Ein »Frau-zu-Mann-Transsexueller« könne nicht als rechtlicher Vater eines von ihm selbst geborenen Kindes angesehen werden, weil seine genetische Verbindung zu diesem nicht durch die Beisteuerung der Samenzelle, sondern – sofern kein Fall einer (in Deutschland verbotenen) Eizellenspende vorliege – durch die Entnahme der Eizelle hergestellt werde, so der BGH. Ebenfalls zutreffend habe das Beschwerdegericht iSv § 5 Abs 3 TSG<sup>3</sup> angeordnet, dass der ErstBf als »Mutter« und mit seinen früher geführten weiblichen Vornamen in das Geburtenregister einzutragen sei.

Die Bf erhoben daraufhin eine Beschwerde an das BVerfG, welches diese ohne nähere Begründung nicht zur Entscheidung zuließ.

## Rechtsausführungen

(76) Die Bf beklagen sich über die Weigerung der deutschen Gerichte, dem Antrag des ErstBf auf Eintragung in das Geburtenregister als Vater stattzugeben, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Änderung seines Geschlechts [auf männlich] – noch bevor er schwanger wurde – gerichtlicherseits anerkannt worden war. Sie wenden sich zudem gegen die Anordnung der Gerichte, den ErstBf als Mutter des Kindes mit den [weiblichen] Vornamen, die er vor seiner Geschlechtsumwandlung getragen habe, einzutragen. [...]

(77) Die Bf beschwerten sich auch darüber, dass angesichts der Eintragung des ErstBf als »Mutter« des ZweitBf die Realität ihrer Familienbeziehung, also mit anderen Worten ihr Vater-Sohn-Verhältnis, nicht mehr Beachtung finde, scheine doch im Geburtenregister betreffend den ZweitBf eine Person weiblichen Geschlechts [der ErstBf] auf, die so nicht existiere. Aus diesem Grund würde Letzterer Schwierigkeiten haben zu beweisen, dass es sich bei ihm sehr wohl um den Elternteil des ZweitBf handle. Die Bf rügen eine Verletzung von Art 8

<sup>2</sup> BVerfG 11.1.2011, 1 BvR 3295/07 = EuGRZ 2011, 74.

<sup>3</sup> Danach sind im Geburtseintrag eines leiblichen Kindes die Vornamen des transsexuellen Elternteils anzugeben, die vor der gerichtlichen Entscheidung über die Änderung seiner Vornamen bzw Geschlechtszugehörigkeit maßgebend waren.

EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*).

### I. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

#### 1. Verbindung der beiden Beschwerden

(75) Mit Blick auf die Gleichartigkeit des Gegenstands der Beschwerden beschließt der GH, diese gemeinsam in einem Urteil zu behandeln (einstimmig).

#### 2. Zulässigkeit

##### a. *Durfte der ErstBf im Namen des ZweitBf handeln?*

(78) Der GH ruft in Erinnerung, dass der ErstBf die Bsw 54741/18 im Namen des ZweitBf eingebracht hat. [...]

(79) Im vorliegenden Fall ist der ErstBf die einzige Person, die mit elterlicher Sorge betreffend den ZweitBf ausgestattet ist. Weder die nationalen Instanzen noch die Regierung haben die Befugnis des ErstBf in Frage gestellt, im Namen seines Kindes zu handeln. Der GH ist somit der Ansicht, dass kein Grund besteht, die fragliche Eigenschaft [...] in Zweifel zu ziehen, jedoch erscheint es aus seiner Sicht angebracht, dass die Existenz eventueller Interessenskonflikte zwischen den beiden Bf anlässlich der Prüfung der vom ErstBf in seinem eigenen Namen und im Namen des ZweitBf formulierten Beschwerden im Bereich des Art 8 EMRK Berücksichtigung finden sollte.

##### b. *Ist Art 8 EMRK anwendbar?*

(80) Im vorliegenden Fall haben die Bf ihre Beschwerden im Wesentlichen unter dem Aspekt »Privatleben« vorgebracht, aber auch Vorbringen zum »Familienleben« erstattet. [...]

(81) Was nun die Rügen des ErstBf betreffend das Recht auf Achtung des Privatlebens anbelangt, erinnert der GH daran, dass dieses das Recht auf Selbstbestimmung umfasst, wovon die freie Wahl seiner Geschlechtszugehörigkeit eines der wesentlichsten Bestandteile darstellt, wie dies übrigens auch beim Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität der Fall ist (vgl. *A. P., Garçon und Nicot/FR*, Rz 93-94 sowie *S. V./IT*, Rz 55-56). Dieses Recht schließt auch den Schutz einer transsexuellen Person vor der unfreiwilligen Enthüllung ihrer Transsexualität mit ein (vgl. [zuletzt] *Y./PL*, Rz 78). Was nun den ZweitBf angeht, ist daran zu erinnern, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens die Freiheit beinhaltet, gewisse Aspekte des Privatlebens zu enthüllen oder auch nicht (vgl. *mutatis mutandis, M. L. und W. W./DE*, Rz 86).

(82) Insoweit sich die Bf auch auf ihr Recht auf Achtung des Familienlebens berufen, ist anzumerken, dass beide gemeinsam in einer Eltern-Kind-Beziehung leben und von den deutschen Behörden die Existenz eines

Verwandschaftsverhältnisses zwischen ihnen an sich nicht bestritten wird. Was die vom ErstBf vorgebrachten Schwierigkeiten betrifft, dieses Verhältnis anlässlich gewisser Gegebenheiten nachweisen zu müssen, wird der GH dies im Rahmen seiner Prüfung der Frage berücksichtigen, ob das Recht des ErstBf auf Achtung seines Privatlebens verletzt wurde.

(83) Der GH ist daher der Ansicht, dass im vorliegenden Fall Art 8 EMRK unter dem Aspekt »Privatleben« Anwendung findet.

### c. Ergebnis

(83) Der vorliegende Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen, in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig. Er ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

## 3. In der Sache

### a. Zur Frage, ob die Angelegenheit eine positive Verpflichtung oder einen Eingriff betrifft

(111) Der GH hat es bereits zuvor in vergleichbaren Fällen für angebracht erachtet, in Verbindung mit der Verweigerung der Neuordnung des Geschlechts im Zusammenhang stehende Behauptungen unter dem Blickwinkel der positiven Verpflichtung zu prüfen, die geschlechtliche Identität von Individuen zu respektieren. [...] Im vorliegenden Fall muss daher eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob das zur Anwendung kommende einschlägige Regelwerk und die im Hinblick auf die Bf getroffenen Entscheidungen dem GH die Feststellung erlauben, dass der [deutsche] Staat seinen positiven Verpflichtungen im Hinblick auf die Achtung des Privatlebens der Bf nachgekommen ist.

### b. Zum staatlichen Ermessensspielraum

(113) Im vorliegenden Fall berühren die von den Bf geltend gemachten Rechte insb die geschlechtliche Identität und das Eltern-Kind-Verhältnis, welche einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf Achtung des Privatlebens darstellen und in einen Bereich fallen, in dem die Staaten in der Regel nur über einen eingeschränkten Ermessensspielraum verfügen (vgl. *Mandet/FR*, Rz 52). Was nun den ErstBf angeht, sind es nicht die in amtlichen Dokumenten enthaltenen – ihn betreffenden – Eintragungen, die Grund für seine Beschwerde waren, sondern die Informationen, die in der Geburtsurkunde seines Kindes, also einer anderer Person, aufscheinen. Zum ZweitBf ist zu sagen, dass das Recht auf Selbstbestimmung nicht in Frage gestellt wird, wenn es zur möglichen Offenlegung [...] der transsexuellen Identität eines Elternteils kommt. Der GH möchte übrigens festhalten, dass insoweit als das Recht des ZweitBf

auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung betroffen ist, dieses Recht im vorliegenden Fall derart beschaffen ist, dass es die vom ErstBf geltend gemachten Rechte einschränkt. Daraus folgt, dass [im vorliegenden Fall] der staatliche Ermessensspielraum von den relevanten, ins Spiel kommenden Rechten nicht eingengt wird.

(114) Der GH möchte noch hinzufügen, dass unter den europäischen Staaten kein Konsens über die Frage besteht, wie man bei der Eintragung eines Kindes in das Personenstandsregister vorgehen sollte, wenn eine der Personen, der elterlicher Status zukommt, transsexuell ist. In der Tat wird aus von der Organisation »Transgender Europe« veröffentlichten Daten ersichtlich, dass lediglich fünf Mitgliedstaaten des Europarats eine Erwähnung des anerkannten Geschlechts in diesen Registern vorsehen, während die Mehrheit unter ihnen fortfährt, jene Person, welche das Kind geboren hat, als dessen Mutter zu bezeichnen. Die Stellungnahmen mancher Drittintervenienten und die von der Regierung vorgelegte vergleichende Aufstellung über die einschlägige Rechtslage in anderen Staaten bestätigt diese Feststellung. Dieser Mangel an Konsens spiegelt die Tatsache wider, dass die Neuordnung des Geschlechts in Kombination mit der Elterneigenschaft delicate ethische Fragen aufwirft und somit die Ansicht [des GH] bestätigt, wonach den Staaten [in solchen Angelegenheiten] grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zuerkannt werden sollte.

(115) Zu guter Letzt muss angemerkt werden, dass die deutschen Behörden im vorliegenden Fall zur Abwägung mehrerer privater und öffentlicher Interessen sowie divergierender Rechte aufgerufen waren. Dabei handelte es sich zuerst um die Rechte des ErstBf, dann um die Grundrechte und Interessen des ZweitBf, nämlich sein Recht auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung, sein Recht auf Pflege und Erziehung durch beide Elternteile, wie auch sein Interesse an einer [rechtlich] stabilen Beziehung zu seinen Eltern [...]. Schließlich war noch das öffentliche Interesse an der Einheitlichkeit des Rechtssystems sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenstandsrechts zu berücksichtigen, der [im deutschen Recht] besondere Beweiskraft zukommt. Dieser Umstand spricht ebenfalls für die Existenz eines weiten Ermessensspielraums.

(116) Gemessen an der Gesamtheit der Umstände kommt der GH daher zu dem Ergebnis, dass die deutschen Behörden im vorliegenden Fall über einen weiten Ermessensspielraum verfügten.

(117) [...] Er wird nun prüfen [...], ob [im vorliegenden Fall] eine gerechte Abwägung zwischen den Interessen des Staats und jenen der von der getroffenen Lösung unmittelbar betroffenen Individuen erfolgte. Dabei wird er das essentielle Prinzip im Auge behalten, wonach jedes Mal, wenn die Situation eines Kindes auf dem Spiel steht, das Kindeswohl vorrangig zu

berücksichtigen ist.

c. *Zum Recht der Bf auf Achtung ihres Privatlebens*

(118) Vorab ist festzuhalten, dass – im Gegensatz zu Bf in anderen Beschwerdesachen in der Vergangenheit – der ErstBf sich nicht über die fehlende Anerkennung der Änderung seines Geschlechts in ihn betreffenden amtlichen Dokumenten beklagt, sondern vielmehr über das seiner Ansicht nach ungenügende Ausmaß der Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität aufgrund der Tatsache, dass sein früheres Geschlecht und seine früheren Vornamen in einem amtlichen Register betreffend seinen Sohn aufscheinen.

(119) Der GH merkt dazu an, dass der Absicht des deutschen Gesetzgebers zufolge das frühere Geschlecht und der frühere Vorname des transsexuellen Elternteils nicht nur für den Fall anzugeben waren, dass die Geburt vor der rechtskräftigen Anerkennung der Änderung des Geschlechts des [betroffenen] Elternteils eingetreten war, sondern auch dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Zeitpunkt der Empfängnis bzw der Geburt des Kindes zeitlich nach der Geschlechtsänderung erfolgte. In der Tat war der Text von § 11 Abs 1 TSG im Zuge des Gesetzgebungsprozesses ausdrücklich in diesem Sinn abgeändert worden – und zwar aus dem Grund, dass es damaligen medizinischen Erkenntnissen zufolge nicht ausgeschlossen werden konnte, dass mutmaßlich gebärunfähige Personen dennoch schwanger werden oder nach einer geschlechtsumwandelnden Operation ein Kind zur Welt bringen könnten.

(120) Die vorliegende Situation wurde insb möglich gemacht, nachdem das BVerfG in seiner Entscheidung vom 11.1.2011 [...] erklärt hatte, dass [die im TSG vorgesehene] Verpflichtung einer die Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung begehrenden Person, sich zuvor einem [die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden] operativen Eingriff zu unterziehen und weiters die Voraussetzung dauerhafter Fortpflanzungsunfähigkeit erfüllen zu müssen, mit dem Grundgesetz [Art 2 Abs 1 und Abs 2 GG iVm Art 1 Abs 1 GG] nicht vereinbar sei. Es vertrat die Ansicht, dass dem Selbstbestimmungsrecht von transsexuellen Personen der Vorzug gegenüber den Beweggründen zu geben sei, die den [deutschen] Gesetzgeber dazu bewogen hatten, die Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung an die oben genannten Vorbedingungen zu knüpfen. Der GH möchte dem hinzufügen, dass die genannte Entscheidung darauf abzielte, den Rechten transsexueller Personen Nachdruck zu verleihen und ihnen Schutz auf einem Niveau zu gewährleisten, den er selbst auf dem Gebiet der aus Art 8 EMRK erfließenden positiven Verpflichtungen eingemahnt hat (vgl insb *A. P., Garçon und Nicot/FR*, Rz 135). Aus der in Frage stehenden Entscheidung geht übrigens hervor, dass dem BVerfG durchaus

bewusst war, dass Situationen, wie sie im gegenständlichen Fall vorliegen, sich [erst] in der Zukunft zutragen könnten. Es vertrat jedoch die Ansicht, dass rechtliche Möglichkeiten existieren würden, die sicherstellten, dass Kinder mit einem transsexuellen Elternteil die [rechtliche] Zuordnung zu ihrem Vater und ihrer Mutter aufrecht halten können.

(121) Nun hat der BGH hervorgehoben, dass die Angabe der ursprünglichen Geschlechtszugehörigkeit des ErstBf im Geburtenregister betreffend den ZweitBf wegen des Risikos der Offenlegung seines früheren Geschlechts und seiner früheren Vornamen vor allem gegen das Selbstbestimmungsrecht des ErstBf verstoßen könnte. Der BGH rief allerdings in Erinnerung, dass dieses Recht nicht unbeschränkt gelte. Einerseits sei dieses mit öffentlichen Interessen, darunter insb die Beständigkeit der rechtlichen Ordnung und die vollständige und genaue Führung von Personenstandsregistern, andererseits mit den Rechten und Interessen des Kindes – hier vor allem dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, dem Recht auf Erhalt von Pflege und Erziehung durch beide Elternteile und dem Interesse, Gegenstand einer stabilen rechtlichen Zuordnung von Geburt an zu sein, basierend auf den Aufgaben einer Mutter bzw eines Vaters im Rahmen der biologischen Fortpflanzung – abzuwägen. In diesem Zusammenhang unterstrich der BGH, dass Mutterschaft und Vaterschaft als rechtliche Kategorien nicht austauschbar wären und sich sowohl von den Vorbedingungen, was ihre Rechtfertigung angehe, als auch hinsichtlich der sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen unterscheiden würden.

(122) Was die vom BGH angeführten öffentlichen Interessen angeht, hat der GH bereits selbst [...] eingeräumt, dass der Beständigkeit der rechtlichen Ordnung eine gewisse Bedeutung bei der Interessenabwägung zukommen könne. Er hat insb anerkannt, dass die Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Beständigkeit des Personenstandswesens und noch mehr das Erfordernis der Rechtssicherheit dem öffentlichen Interesse unterfallen würden (vgl [unter anderem] *X. und Y./RO*, Rz 158). In diesem Zusammenhang möchte der GH auch darauf hinweisen, dass [wie aus der die Bf betreffenden Entscheidung des BGH hervorgeht] Eintragungen in das Personenstandsregister besondere Beweisfunktion im deutschen Rechtssystem zukommt.

(123) Was nun die Rechte des Kindes angeht, werfen die Bf dem BGH vor, die individuellen Rechte des ZweitBf nicht geprüft, sondern diese ausschließlich als Einschränkung der vom ErstBf geltend gemachten Rechte angesehen zu haben. Der GH möchte dazu generell festhalten, dass ein Staat – ohne dass dies gleich eine Verletzung von Art 8 EMRK zur Folge hätte – sich einer Gesetzgebung bedienen kann, welche bedeutende Aspekte des Privatlebens regelt, ohne in jedem Fall eine

Abwägung der miteinander konkurrierenden Interessen vorzusehen, gleichzeitig aber eine Regelung absoluten Charakters vorschreibt, die darauf abzielt, die Rechtssicherheit zu fördern (vgl [unter anderem] *S. H. ua/AT*, Rz 110). Er ist im Übrigen der Ansicht, ohne die elterlichen Rechte [vgl Art 3 Abs 2 KRK] in Frage zu stellen, dass für den BGH keine Verpflichtung bestand, die Interessen des ZweitBf nur insoweit in Erwägung zu ziehen, wie sie vom ErstBf dargelegt wurden. Vielmehr war der BGH dazu aufgerufen, diese Interessen in erschöpfender Weise zu untersuchen und insb allfällige Interessenskonflikte zwischen den beiden Bf zu berücksichtigen.

(124) Ausgehend von dieser Sachlage ist seitens des GH festzustellen, dass der BGH ausdrücklich die Frage geprüft hat, ob die Zuweisung eines rechtlichen Status an Eltern ohne Beziehung zu im Rahmen der biologischen Fortpflanzung auftretenden Funktionen die Grundrechte des Kindes verletzen würde. Der BGH hatte übrigens in Beantwortung des Vorbringens der Bf in der mündlichen Anhörung zu ihrer Beschwerde unterstrichen, dass er über keine ausreichenden Hinweise verfüge, was eine [mögliche] Verletzung der Grundrechte des Kindes angehe. Nun mögen die Schlussfolgerungen des BGH in dieser Hinsicht [nur] Erwägungen allgemeiner Natur enthalten haben, in denen die vom ZweitBf ins Spiel gebrachten Rechte nicht explizit erörtert wurden. Dies ist jedoch der Tatsache geschuldet, dass die von einem (oder beiden) Elternteilen und seinem (ihrem) Kind angerufenen nationalen Instanzen nicht einzig und allein die vom Elternteil bzw den Eltern geltend gemachten Interessen berücksichtigen durften, sondern auch dem Kindeswohl Vorrang einräumen mussten (vgl insb Art 3 KRK). Ebenso hatten sie die eventuellen künftigen Interessen des Kindes sowie die Interessen von Kindern, die sich in einer vergleichweisen Situation befanden und auf die die einschlägigen Gesetzesbestimmungen ebenfalls Anwendung fanden, in Erwägung zu ziehen.

(125) Im vorliegenden Fall traten die Divergenzen zwischen den Interessen des ErstBf und jenen des ZweitBf naturgemäß kurz nach der Geburt des Kindes auf, als es notwendig wurde, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Informationen in das Geburtenregister einzutragen wären – und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem das Wohlergehen des ZweitBf wegen seines niedrigen Alters nicht auf einer individualisierten Basis geprüft werden konnte. Hierzu führte der BGH im Übrigen aus, dass die Interessen des ZweitBf in einem gewissen Ausmaß mit dem allgemeinen Interesse an der Beständigkeit und Zuverlässigkeit des Personenstandswesens wie auch der Rechtssicherheit zusammentreffen würden.

(126) Der GH möchte anmerken, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung, welches vom BGH als Grund für die Einschränkung des

Rechts des ErstBf auf geschlechtliche Identität angeführt wurde, ebenfalls von der Konvention geschützt wird und insb das Recht umfasst, die Details rund um die eigene Herkunft zu ergründen. Was nun das Recht des Kindes angeht, von beiden Elternteilen großgezogen zu werden, fand der BGH, dass hinter diesem Recht insb das Interesse des Kindes stehe, die Vaterschaft seines leiblichen Vaters feststellen und gegebenenfalls eintragen lassen zu können. In der Tat ist es so, dass im Fall der Eintragung des ErstBf in das Geburtenregister als Vater, der leibliche Vater des ZweitBf als solcher nur unter der Voraussetzung eingetragen werden konnte, dass der ZweitBf im Vorhinein die Vaterschaft des ErstBf anfocht – eine Option, die der BGH als für das Kind inakzeptable Lösung erachtete.

(127) Der BGH hob auch hervor, dass die rechtliche Beziehung des Kindes zu seinen Eltern gemäß deren Fortpflanzungsfunktionen es diesem gestattete, in stabiler und unveränderlicher Weise Anbindung an eine Mutter und einen Vater zu erhalten. Eine solche Anbindung würde sich laut dem BGH auch dann nicht ändern, wenn es zu dem Szenario (welches von ihm nicht als bloße Theorie abgetan wurde) käme, dass der transsexuelle Elternteil in der Folge um Aufhebung der [behördlichen] Entscheidung auf Neuordnung des Geschlechts ansuchen würde. Die Regierung hat übrigens dargelegt, dass diese Anbindung grundsätzlich auch darauf ausgerichtet sei, in Deutschland verbotene Leihmutterchaften zu verhindern – ein Verbot, welches vom GH bereits als im öffentlichen Interesse stehendes legitimes Ziel identifiziert wurde.

(128) Was die Eintragung der früheren Vornamen des ErstBf in das Geburtenregister anbelangt, genügt die Feststellung, dass diese dem BGH zufolge dem einzig möglichen – im Gesetz erwähnten – Ziel entsprach, nämlich die Eintragung des ErstBf als Mutter des ZweitBf vorzunehmen, und dadurch zu verhindern, dass Letzterer offenlegen musste, dass es sich bei seinem Elternteil um eine transsexuelle Person handelte.

(129) Insoweit die Bf darauf beharren, dass das Recht eines Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung und das Interesse der öffentlichen Behörden, die biologische Realität eines von einer transsexuellen Person zur Welt gebrachten Kindes zu dokumentieren, auf andere Weise Genüge getan werden könnte, wie das beispielsweise das OLG Münster<sup>4</sup> gezeigt habe, möchte der GH daran erinnern, dass die Wahl von Maßnahmen zwecks Gewährleistung der Befolgung des Art 8 EMRK im

4 Dieses sprach in einer Entscheidung vom 4.1.2016, 22 III 12/15, in einem ähnlich gelagerten Fall aus, § 59 des Personenstandsgesetzes (Geburtsurkunde) sei derart auszulegen, dass die Vornamen der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes anzugeben seien, nicht jedoch die früher verwendeten Vornamen. Es genüge, diese im Hinweisteil des Geburtenregisters anzuführen.

Bereich der Beziehungen von Individuen untereinander grundsätzlich in den Ermessensspielraum der Staaten fällt. Es existieren in dieser Hinsicht unterschiedliche Wege, wie die Achtung des Privatlebens sichergestellt werden kann, wobei die Beschaffenheit der diesbezüglichen staatlichen Verpflichtung vom jeweiligen Aspekt des Privatlebens abhängt, der in Frage steht.

(130) Der GH möchte dazu festhalten, dass die vom OLG Münster vorgeschlagene Lösung für den BGH nicht nur mit dem Wortlaut von § 5 Abs 3 TSG unvereinbar gewesen wäre, sondern auch Zweck und Ziel dieser Bestimmung widersprochen hätte, nämlich die transsexuelle Identität eines Elternteils geheim zu halten, damit das Kind nicht verpflichtet wurde, eine Geburtsurkunde vorzulegen, welche die Schlussfolgerung erlaubte, dass es sich beim betreffenden Elternteil um eine transsexuelle Person handelte.

(131) Wenn nun die Vorlage einer Geburtsurkunde des ZweitBf durch den ErstBf wahrscheinlich seine transsexuelle Identität offengelegt hätte, so hat der BGH darauf hingewiesen, dass es möglich sei, eine Beurkundung der Geburt ohne jegliche Erwähnung der Eltern zu bekommen. Präzise gesagt – so der BGH – wäre lediglich eine begrenzte Zahl von Personen, denen in der Regel die transsexuelle Identität des Betroffenen bekannt sei, dazu befugt, eine vollständige Kopie der Geburtsurkunde anzufordern; jede andere Person müsse ein legitimes Interesse bescheinigen, um eine solche zu erhalten. Zudem hat die Regierung darauf hingewiesen, dass andere Dokumente als die vollständige Geburtsurkunde, die keine Angaben über die Geschlechtsumwandlung des ErstBf enthalten, verwendet werden könnten – zB für den Arbeitgeber –, um jeglichem Risiko der Verbreitung einer solchen Information vorzubeugen.

(132) Nach Ansicht des GH vermögen die oben erwähnten Vorsichtsmaßnahmen die Unannehmlichkeiten zu reduzieren, mit denen der ErstBf konfrontiert werden könnte, sollte er sich genötigt sehen, seine Elternschaft im Hinblick auf seinen Sohn beweisen zu müssen. Im Übrigen haben die Bf in dieser Sache lediglich vorgebracht, häufig eine vollständige Geburtsurkunde des ZweitBf vorlegen zu müssen, um eine gewisse Anzahl von Behördengängen machen zu können. Sie haben jedoch nicht präzisiert, ob für die betreffenden Verwaltungsbehörden und Einrichtungen – die in aller Regel bereits Kenntnis von der transsexuellen Identität einer Person haben und gehalten wären, diese Information als vertraulich zu behandeln – nicht ohnehin eine gekürzte Version der Geburtsurkunde oder ein anderes Dokument ausreichen würde.

(133) Der GH schließt sich daher der Ansicht des BGH an, wonach angesichts der speziellen Situation, in der sich der ErstBf als alleinstehender Vater befand, dessen Erwähnung als Vater des ZweitBf im Geburtenregister seines Kindes offensichtlich nicht den gewünschten

Effekt haben konnte, da das Fehlen der Erwähnung einer Mutter im Geburtenregister Fragen betreffend den Status des ErstBf aufgeworfen hätte. Auf gleiche Weise hätte, wie die Regierung anmerkt, die von den Bf vorgeschlagene Ersetzung der Begriffe »Mutter« und »Vater« durch »Elternteil 1« und »Elternteil 2« diese erst recht nicht vor einer Offenlegung [der transsexuellen Identität des ErstBf] geschützt, blieb doch der »Elternteil 1« mit der Person assoziiert, die das Kind zur Welt brachte.

(134) Angesichts einerseits der Tatsache, dass das Abstammungsverhältnis zwischen den beiden Bf [von den Behörden] an sich nicht in Frage gestellt wurde, sowie der begrenzten Zahl von Szenarien, die im Fall der Vorlage der Geburtsurkunde des ZweitBf zur Offenlegung der transsexuellen Identität des ErstBf führen könnten, und andererseits des weiten Ermessensspielraums, über den der belangte Staat verfügte, ist der GH der Ansicht, dass die deutschen Gerichte eine gerechte Abwägung zwischen den Rechten des ErstBf, den Interessen des ZweitBf sowie [...] dem Kindeswohl und den öffentlichen Interessen vorgenommen haben.

(135) Angesichts des Vorgesagten kommt der GH zu dem Ergebnis, dass **keine Verletzung von Art 8 EMRK** stattgefunden hat (einstimmig).

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK

(136) Die Bf bringen vor, dass – obwohl der ErstBf in seiner Eigenschaft als transsexuelle Person geschützt sei – er nichtsdestotrotz in seiner Eigenschaft als Elternteil gezwungen sei, seine transsexuelle Identität zum Nachteil des ZweitBf preiszugeben. Er setze damit sich und sein Kind einem permanenten Risiko von Diskriminierungen und erniedrigenden Behandlungen aus. Sie rügen eine Verletzung der Art 3 und 8 EMRK, jeweils iVm Art 14 EMRK.

(137) Der GH möchte vorab festhalten, dass das von den Bf geltend gemachte Risiko einer erniedrigenden Behandlung nicht den notwendigen Schweregrad erreicht, um in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK zu fallen. Er wird daher diesen Beschwerdepunkt ausschließlich aus dem Blickwinkel von Art 8 iVm Art 14 EMRK prüfen.

(141) Die ursprünglich von den Bf formulierten Rügen auf dem Gebiet des Art 14 EMRK überschneiden sich mit den zu Art 8 EMRK vorgebrachten und nehmen nicht zuletzt keinen Bezug zu einer diskriminierenden Situation unter Verweis auf eine andere Personengruppe. Diese Rügen erweisen sich daher als unbegründet. Auch gesetzt den Fall, man müsste diesen Gültigkeit zusprechen, ist der GH der Ansicht, dass angesichts seiner obigen Schlussfolgerung – nämlich dass die Tatsache der Eintragung derjenigen Person in das Geburtenregister,

der die Rolle der Mutter iSv § 1591 BGB zufällt (die also das Kind zur Welt gebracht hat), in den Ermessensspielraum des Staates fällt – die Situation des ErstBf nicht mit jener eines Vaters vergleichbar ist, der ein Kind mithilfe seiner männlichen Keimzellen gezeugt hat. Insofern der ErstBf seine Rüge auf die Entscheidung des OLG Münster stützt, genügt die Feststellung, dass der BGH in seiner Eigenschaft als oberste zivile Instanz § 5 Abs 3 TSG anders interpretiert hat. Der GH ist daher der Ansicht, dass die bloße Existenz einer von einer zweiten Instanz getroffenen Entscheidung nicht ausschlaggebend für die gerügte Diskriminierung sein kann. Was schließlich den ZweitBf angeht, gelten die vom GH angestellten Erwägungen auch für diesen, das heißt er befand sich nicht in einer vergleichbaren Situation wie homosexuelle Paare oder von einem alleinstehenden männlichen Elternteil adoptierte Kinder.

(142) Die vorliegende Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und muss gemäß Art 35 Abs 3 lit a und Abs 4 EMRK [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).